

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

5. März 2015

I. Vorbemerkungen

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt, dass die Bundesregierung mit den von ihr beschlossenen Eckpunkten vom 11.12.2014 und dem nun vorliegenden Referentenentwurf die auf den mittelständischen Unternehmen lastende Bürokratie thematisiert und in dieser Legislaturperiode die ersten Schritte hin zu einem Bürokratieabbau in Angriff nimmt.

Leider geschieht dies erst nach der Verabschiedung einiger besonders bürokratiesteigernder Gesetze im vergangenen Jahr – hier sei nur auf die Dokumentationspflichten im MiLoG verwiesen. Hier ist schnelle und konsequente Nachbesserung vonnöten. Dieses Thema wird einem gesonderten Verfahren vorbehalten sein.

Der vorgelegte Referentenentwurf umfasst einige Vereinfachungen vorrangig aus dem Bereich des Steuerrechts und der Statistik. Diese sind äußerst begrüßenswert, aber teilweise nicht weitgehend genug. Unsere Anmerkungen hierzu sind im Detail unter II. dargestellt.

Leider hält der Referentenentwurf inhaltlich nicht das, was das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 11.12.2014 versprochen hat. Dort sind vielfältige Maßnahmen enthalten und der Abschluss des zugehörigen Gesetzgebungsverfahrens noch vor der Sommerpause 2015 angekündigt. Es ist enttäuschend, dass die Mehrzahl der Eckpunkte nicht im Referentenentwurf enthalten und damit ihre Umsetzung zweifelhaft ist. Näheres dazu ist unter III. ausgeführt.

Unser Hauptkritikpunkt richtet sich jedoch dagegen, dass der Referentenentwurf genau wie das vorausgegangene Eckpunktepapier die drückendsten Schmerzpunkte der mittelständischen Unternehmen auslöst. DER MITTELSTANDSVERBUND hatte die TOP 10 der größten Bürokratielasten – Stand 2014 – bei seinen Mitgliedsunternehmen erhoben und Ende vergangenen Jahres der Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung übersandt. Leider hat bislang keiner unserer Vorschläge hat Eingang in den Referentenentwurf gefunden, weshalb sie unter IV. erneut vorgeschlagen werden.



II. zum Referentenentwurf im Einzelnen

1. Erleichterungen im Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 39f EStG)

Wir begrüßen, dass der auf Antrag festgestellte Faktor für zwei Jahre anstelle von einem Jahr gelten soll, so dass Antragstellungen und Neuberechnungen reduziert werden.

Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten regen wir jedoch an, zusätzlich die Steuerklasse V komplett zu streichen. Damit würde für viele Ehegatten – zumeist Frauen – ein demotivierendes Moment zum Einstieg in und zur Steigerung der Erwerbstätigkeit wegfallen.

2. Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG)

Die Pauschalierungsgrenze soll von 62 EUR auf 68 EUR pro Tag angehoben werden, um die Pauschalierung für „typische Aushilfen“ anwendbar zu machen. Dabei wird ein Verdienst in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 EUR sowie eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden unterstellt.

Das greift aus unserer Sicht zu kurz. Aushilfen werden gerade zu für kurze Dauer in Stoßzeiten beschäftigt, vielfach jedoch zu längeren täglichen Arbeitszeiten. Hier ist die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden anzusetzen. Auch die Entgelthöhe wird in vielen Fällen über dem Mindestlohn liegen, allein bei den tarifgebundenen Unternehmen findet eine Entlohnung nach der zur konkreten Tätigkeit gehörenden Entgeltgruppe statt. Die Werte erhöhen sich auch mit jeder Tarifrunde. Daher wäre eine Anhebung der Pauschalierungsgrenze auf weit über 68 EUR erforderlich, unser Vorschlag liegt bei 150 EUR.

3. Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9 des EStG)

Derzeit müssen die Unternehmen, die zur Abführung der Kapitalertragsteuer verpflichtet sind, einmal jährlich die Kunden bzw. Anteilseigner darüber informieren, dass sie beim Bundeszentralamt für Steuern ihre Kirchensteuermerkmale abrufen werden und dass hierbei ein Widerspruchsrecht besteht. Aktuell wird dieses Widerspruchsrecht von ca. 1% der Berechtigten wahrgenommen. Nun wird vorgeschlagen, die Unterrichtung nicht mehr jährlich, sondern in jeder Geschäftsbeziehung einmalig vorzunehmen.

Der MITTELSTANDSVERBUND begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. Er wird insbesondere den genossenschaftlich organisierten Unternehmen ein jährliches effektloses Ritual ersparen.

4. Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten nach dem Umweltstatistikgesetz

Es wird vorgeschlagen, verschiedene Schwellenwerte für Meldepflichten (Kostenstrukturstatistik, Dienstleistungsstatistik, Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handelsstatistik, Beherbergungsstatistik, Preisstatistik, Verdienststatistik) für Existenzgründer von 500.000 EUR auf 800.000 EUR Jahresumsatz zu erhöhen.

Wir begrüßen dennoch diesen Vorschlag als Schritt in die richtige Richtung, befürworten jedoch eine weitere Anhebung auf 1 Mio EUR Jahresumsatz und kritisieren vor allem die Beschränkung auf Existenzgründer. Nicht nur Gründer, auch bereits bestehende kleinere Unternehmen sind von Statistik- und Meldepflichten überproportional belastet und sollten von allen denkbaren Erleichterungen profitieren.

Die ebenfalls vorgesehene erstmalige Einführung einer Jahresumsatzschwelle für die Umweltstatistik in Höhe von 500.000 EUR halten wir ebenfalls für zu kurz gegriffen. Hier sollte der gleiche Wert wie bei den anderen Statistiken angesetzt werden, d.h. bei 1 Mio EUR.

5. Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik (§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung)

Die Europäischen Vorgaben lassen einen geringeren Spielraum bei der Ausgestaltung der Schwellenwerte für die im monatlichen Turnus erfolgende Meldung zur Intrahandelsstatistik. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Warenbewegungen, diese sollen für den Wareneingang von 500.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben werden, für Versendungen bei 500.000 EUR bleiben.

Im Eckpunktepapier waren noch Schwellenwerte von bis zu 1 Mio EUR avisiert, die nun leider nicht erreicht werden. Auch wenn die Vorgabe zweier verschiedener Schwellenwerte nicht optimal ist, wird bereits die Anhebung des einen Wertes zahlreiche Unternehmen entlasten. Daher begrüßen wir den Vorschlag.

III. Vorschläge des Eckpunktepapiers vom 11.12.2014 in den Referentenentwurf aufnehmen

Jede der im Eckpunktepapier der Bundesregierung enthaltene Vorschlag zum Bürokratieabbau ist zu begrüßen und sollte im vorgegebenen Zeitfenster umgesetzt werden. Die wichtigsten und bislang nicht im Referentenentwurf enthaltenen Punkte sollten jedoch dringend noch in dieses Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden.

1. „one in, one out“-Regelung und KMU-Test

Kern des „one in, one out“- Ansatzes ist, dass insbesondere in Gesetzgebungsverfahren in gleichem Maße regulatorische Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Ziel ist, den Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die Unternehmen dauerhaft zu begrenzen.

Der KMU-Test ist Bestandteil der Gesetzesfolgenabschätzung der Bundesregierung in jedem Gesetzgebungsverfahren. Er soll vereinfacht und gestärkt werden.

Diese begrüßenswerten Ansätze sollen bis zum 30.6.2015 in Deutschland eingeführt werden und sind auch in den Vorbemerkungen des Referentenentwurfs angekündigt. Dieser Termin wird kaum zu halten sein, vor allem wenn eine angemessene Beteiligung der betroffenen Kreise und eine ernsthafte, sachgerechte Diskussion stattfinden sollen.

2. Stärkere Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten

Um mehrfache Datenerhebungen zu vermeiden, könnte das Statistische Bundesamt ermächtigt werden, entsprechende Daten von anderen staatlichen Stellen zu erhalten. Hierzu müsste das Bundesstatistikgesetz novelliert werden. Diese begrüßenswerte Maßnahme fehlt leider im Referentenentwurf.

3. Arbeitgeberbescheinigungen durch standardisierte Entgeltbescheinigung ersetzen

Der MITTELSTANDSVERBUND würde die Vereinheitlichung der Bescheinigungen begrüßen, die Arbeitgeber derzeit für unterschiedliche Zwecke in unterschiedlicher Form für ihre Mitarbeiter anzufertigen haben. Leider ist

diese im Eckpunktepapier enthaltene Maßnahme im Referentenentwurf bislang nicht enthalten.

4. Schwellenwert Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Das Eckpunktepapier avisierte die Vereinheitlichung des Schwellenwertes für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf 20 Mitarbeiter. Bislang beträgt dieser Wert 10 bei automatisierter Datenverarbeitung und 20 bei Verarbeitung auf Papier.

Diese Vereinheitlichung würde für eine Vielzahl von Unternehmen eine Erleichterung bedeuten. Leider findet auch sie sich nicht im Referentenentwurf.

IV. TOP-10-Bürokratielasten beseitigen

Der MITTELSTANDSVERBUND hat der Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung zum Jahresende 2014 konkrete Forderungen zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratielasten übersandt. Diese Kernpunkte müssen in das Gesetzgebungsverfahren Eingang finden:

1. Steuerliche Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre verkürzen (§ 147 AO)

Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und spätestens 5 Jahre nach dem ersten zu prüfenden Veranlagungsjahr stattfinden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.

2. Pflicht der Finanzbehörden zur Erteilung einer verbindlichen Steuerauskunft einführen (§ 89 Abs. 2 AO)

Unternehmen benötigen Rechts- und Planungssicherheit für künftige Investitionen. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind sie dabei auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Sie sollten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die Auskünfte sollten schnell und möglichst gebührenfrei erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen.

Ergänzend sollte in § 89 Abs. 2 AO und/oder in dem AEAO zu § 89 AO für verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit Fragen der ertrag- und

umsatzsteuerlichen Organschaft eine ausschließliche Zuständigkeit der für den (künftigen) Organträger zuständigen Finanzbehörde geregelt werden, so dass das Risiko divergierender Entscheidungen bei der bisherigen doppelten Zuständigkeit entfällt.

3. **Informations- und Impressumspflichten vereinfachen** (§ 5 Telemediengesetz, §§ 312c ff. BGB, Art. 246 ff. EGBGB)

Das Telemediengesetz und das BGB sehen zahlreiche Informations- und Impressumspflichten für Unternehmer vor. Diese sollen dem Schutz des Verbrauchers besonders im Internet dienen. Dieses Ziel wird grundsätzlich auch von der mittelständischen Wirtschaft unterstützt.

Allerdings haben gerade neuere Gesetze eine Vielzahl an zusätzlichen Informationspflichten für Unternehmen gebracht, deren Erfüllung dem Verbraucher nur wenig nützen, für Unternehmer aber eine erhebliche Zusatzbelastung darstellt. So müssen Unternehmer nach der Umsetzung der europäischen Verbraucherrechterichtlinie genauere Informationen zum Lieferzeitpunkt einer Ware angeben. Dies ist in der Praxis kaum möglich und dient dem Verbraucherschutz bestenfalls marginal.

4. **Umsatzsteuer für Reihengeschäfte in der EU vereinfachen** (Art. 31, 32, 141 MwSt-Systemrichtlinie, §§ 3 Abs. 6+7, 25b UStG)

Bei Reihengeschäften schließen mehrere Unternehmen Verträge über einen Liefergegenstand ab, die Warenlieferung erfolgt jedoch direkt vom ersten an den letzten Unternehmer der Lieferkette. Die umsatzsteuerlichen Regelungen für diese Fälle sind extrem kompliziert, fehleranfällig und führen mitunter zu praxisfernen und teuren Ergebnissen.

Wickelt etwa ein deutsches Unternehmen seinen Lieferauftrag in die EU über einen deutschen Lieferanten ab, muss sich dieser als mittlerer Unternehmer im EU-Empfangsland umsatzsteuerlich registrieren lassen, dort den Erwerb versteuern und mit der nationalen Steuer des Bestimmungslands weiterberechnen. Hierdurch entstehen Kosten und vielfach Fehler. Die Vereinfachungsregelung für sog. Dreiecksgeschäfte gem. § 25 b UStG greift hier nicht, weil diese voraussetzt, dass die beteiligten drei Unternehmen in unterschiedlichen EU-Staaten registriert sind.

Die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Abwicklung von Reihengeschäften müssen vereinfacht, die Registrierung der mittleren Unternehmer vermieden werden. Die bisher bestehende Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte sollte auf alle Reihengeschäfte ausgedehnt und auch in

längeren Ketten als bei nur drei Beteiligten zugelassen werden.

5. Bemessung und Abführung der Künstlersozialabgabe, anschließend Kontrolle (KSVG)

Als einziges Land in Europa leistet sich Deutschland ein Sondersozialversicherungssystem für Künstler. Die zu dessen Finanzierung geschaffene Abgabepflicht der Unternehmen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) belastet diese nicht nur mit der Künstlersozialabgabe selbst, sondern auch mit zahlreichen Unschärfen der rechtlichen Regelungen und umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft belaufen sich die Bürokratielasten für die Unternehmen nach den bislang geltenden Regelungen auf 142 Mio. Euro pro Jahr. Das sind fast 80 Prozent der insgesamt gezahlten Abgaben der Unternehmen an die Künstlersozialkasse.

Auch die 2015 in Kraft tretenden Neuregelungen werden die Lage entgegen der Zielsetzung des Koalitionsvertrages verschlechtern: Bestand bislang eine Ausnahme von der Abgabepflicht für Unternehmen, die nur „gelegentlich“ Aufträge an Künstler vergaben, so muss künftig jedes Unternehmen in jedem Jahr genau nachhalten, ob ein Auftragsvolumen von 450 EUR überschritten wird und damit die Abgabepflicht einsetzt.

Notwendig sind hier zumindest die Streichung der Abgabepflicht für Leistungen von Personen oder Unternehmen, die gar nicht selber in der Künstlersozialversicherung versichert sind sowie eine klare Definition der abgabepflichtigen Tätigkeiten und die Reduzierung des Umfangs der erhobenen Daten.

6. Fehlende zentrale Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen (§ 28i SGB IV)

Unternehmen müssen die Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen an oftmals viele unterschiedliche Krankenkassen abführen – je nach Versicherungswahl der Mitarbeiter. Dies ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Der Arbeitgeber sollte die Möglichkeit haben, sämtliche Meldungen, Zahlungen und Nachweise an eine Stelle, z.B. eine einzige Krankenkasse zu tätigen. Sinnvoll wäre es, wenn perspektivisch zentrale Stellen eingerichtet würden, die alle Aufgaben der Einzugsstellen (Krankenkassen) wahrnehmen. Die Arbeitgeber müssen die Möglichkeit bekommen, den Datenaustausch mit einer dieser Stellen durchzuführen. Diese sollten dann

beispielsweise auch rechtssicher die Versicherungspflicht feststellen und beitragsrechtliche Regelungen festlegen können.

7. Arbeitszeitrecht vereinfachen und flexibler gestalten (ArbZG)

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind unübersichtlich und verwirrend. Für jede Grundregel gibt es zahlreiche über den Gesetzestext verteilte Ausnahmen und Sonderregelungen. Es sieht Sonderbestimmungen für Nacht- und Schichtarbeit, für Ruhezeiten und für Sonn- und Feiertagsarbeiten vor. Weiterhin gibt es Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Gleitzeit-, Jahresarbeitszeit- und Lebensarbeitszeitmodelle unterliegen verschiedenen Beschränkungen, die nicht nur von Unternehmen, sondern auch von den Beschäftigten als unnötige Einschränkung empfunden werden.

Die Vorgaben zur Gestaltung der Arbeitszeit müssen einfacher, einheitlicher und so flexibel wie möglich gestaltet werden. Das ist bereits in den Grenzen der derzeit geltenden Arbeitszeitrichtlinie möglich. Daneben muss sich die Bundesregierung in der aktuell anstehenden Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie für größtmögliche Einfachheit und Flexibilität einsetzen.

8. Pauschal versteuerten Sachzuwendungen auch im Sozialversicherungsrecht vereinfachen (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV)

§ 37b EStG ermöglicht es Unternehmen, die Einkommenssteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal abzuführen. Im Sozialversicherungsrecht wird diese Erleichterung allerdings nur unzureichend flankiert. Nur soweit es sich um Zuwendungen an Arbeitnehmer von Dritten handelt, gilt eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV). Für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens müssen dagegen Beiträge korrekt berechnet und geleistet werden.

§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV sollte dahingehend geändert werden, dass sich die Beitragsfreiheit auch auf Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer und an Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens erstreckt. Nur so würde die bei der Pauschalbesteuerung angestrebte Bürokratieentlastung auch tatsächlich erreicht.

9. Bilanzierung von Betriebsrenten in Handels- und Steuerrecht einheitlich gestalten (§§ 249 Abs. 1, 253 HGB)

Durch das Auseinanderfallen von handels- und steuerrechtlicher Bewertung werden Unternehmen gezwungen, zwei statt lediglich einem Aktuarsgutachten für die Bewertung ihrer Pensionsverpflichtungen erstellen zu lassen. Diese doppelte gutachterliche Bewertung kann vermieden werden, wenn die neuen handelsrechtlichen Bewertungskriterien auch auf das Steuerrecht übertragen werden.

10. Starre Vorgaben für Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Güterverkehr vereinfachen und flexibler gestalten (Verordnung (EG) 561/2006, FahrpersonalVO)

Die für den Fernverkehr konzipierten Vorschriften sind lokalen und regional durchgeführten Liefer- und Werkverkehr des kooperierenden Mittelstands besonders schwer umzusetzen und führen teilweise zu skurrilen Ergebnissen. Vor allem die Vorgaben zu Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten sind mit der Praxis des Lieferverkehrs, d.h. verhältnismäßig kurzen Lenkzeiten und häufigen kürzeren Unterbrechungen sowie vielen sonstigen Arbeiten (z.B. Entladen) nicht kompatibel. Zudem verursachen die zugehörigen administrativen Pflichten erheblichen Aufwand.

MITTELSTANDSVERBUND/JR